

Bescheinigung für ein waffenrechtliches Bedürfnis (§14 WaffG)

Diese Bescheinigung gilt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde.

Stand: 11.11.2009

1. Angaben zum Antragsteller (vom Antragsteller auszufüllen)

Name: _____ Telefon: _____
Straße: _____
Postleitzahl: _____ Ort: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
Verein: _____ Mitglied seit: _____

Falls die beim Landesschützenverband Sachsen-Anhalt gemeldete Mitgliedschaft in diesem Verein noch keine 12 Monate besteht, bestand die Mitgliedschaft im Verein: _____

Dieser andere Verein gehört folgendem Verband nach § 15 WaffG an: _____

Hiermit beantrage ich die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 14 WaffG für folgende Schusswaffe einschließlich der dafür bestimmten Munition:

Art: _____ Kaliber: _____
für folgende Disziplin der Sportordnung des DSB bzw. des LSV:

Nr.: _____ Bezeichnung: _____

Anlagen:

Die Kopien aller meiner waffenrechtlichen Erlaubnisse sind als Anlage beigelegt.

Nr.: _____ ausgestellt von der Behörde _____

Nr.: _____ ausgestellt von der Behörde _____

Nr.: _____ ausgestellt von der Behörde _____

Nr.: _____ ausgestellt von der Behörde _____

Innerhalb der letzten 6 Monate habe ich keine / _____ (Anzahl) Schusswaffe/n erworben.

Hinweis auf Datenschutzfreigabe nach dem Bundesdatenschutzgesetz:

Der Antragsteller stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung dieses Antrags erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Er ist der Speicherung auf unbestimmte Zeit ausdrücklich einverstanden.

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht. Die Hinweise für den Datenschutz habe ich gelesen.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers

2. Angaben zum Schießsportverein (vom Verein auszufüllen)

Name des Vereins: _____

vertreten durch: _____ Telefon: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort des Vereinssitzes: _____

Unser Verein ist Mitglied im Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V. und dem Deutschen Schützenbund e.V. angeschlossen.

Hiermit bestätigen wir dem Antragsteller, dass er seit 12 Monaten bei Landesschützenverband gemeldetes Mitglied im o.g. Verein ist und gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WaffG seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport im o.g. Verein oder den o.g. Vereinen regelmäßig als Sportschütze betreibt und im Falle des Antrags nach § 14 Abs. 3 WaffG regelmäßig an Schießwettkämpfen teilgenommen hat *.

Ferner bescheinigen wir, dass wir die geeignete Schießanlage für die beantragte erlaubnispflichtige Schusswaffe in Form des Eigentums ** / eines Mitvertrages **, ggf. in Form eines Nutzungsvertrages nachweisen können.

Ein Auszug aus dem Schießbuch liegt bei.

Sonstige Unterlagen über den Nachweis des Vereins des Antragstellers liegen bei.

Ort / Datum

vertretungsberechtigte Unterschrift und
Stempel des Vereins

* Befürwortet nach den angefügten Hinweisen zur Ausfüllung von Bedürfnisbescheinigungen (Stand 11.11.2009) – siehe dort unter Ausführungen zu „Antragsseite 4 (Anlage 2)

** Unzutreffendes streichen

Anlage 1

3. Bescheinigung des Verbandes

3.1 Bescheinigung des Verbandes über die Sportschützeigenschaften nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG

Die Angaben des Schießsportvereins _____ über die Sportschützeigenschaften des Antragstellers werden hiermit auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestätigt.

3.2 Bedürfnisbescheinigung des Verbandes nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG

Die einschließlich der dafür bestimmten Munition beantragten Waffe

Art: _____ Kaliber: _____

ist nach der Sportordnung des Verbandes bzw. des DSB für folgende Sportdisziplin zugelassen und erforderlich:

Nr. der SpO: _____ Bezeichnung: _____

Innerhalb der letzten 6 Monate hat der Antragsteller keine / _____ (Anzahl) Schusswaffen * erworben.

Im Besitz des Antragstellers befinden sich nach den vorgelegten Unterlagen weniger als zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition / weniger als drei halbautomatische Langwaffen*.

bestätigt (oder bescheinigt):	bescheinigt:
(Ort/Datum)	(Datum)

Unterschrift und Stempel des Kreisverbandes

Unterschrift und Stempel des Landesverbandes

* Unzutreffendes streichen

Anlage 2

ALTERNATIV

3.1 Bescheinigung des Verbandes über die Sportschützeigenschaften nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG

Die Angaben des Schießsportvereins _____ über die Sportschützeigenschaften des Antragstellers werden hiermit auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestätigt.

3.2 Bedürfnisbescheinigung des Verbandes nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 WaffG

Der Antragsteller benötigt über die bereits in seinem Besitz befindlichen _____ (Anzahl) mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition / _____ halbautomatischen Langwaffen * hinaus

für die Ausübung der folgenden weiteren Disziplin der Sportordnung des Landesverbandes bzw. des DSB

Nr. _____ Bezeichnung: _____

eine weitere halbautomatische Langwaffe / mehrschüssige Kurzwaffe für Patronenmunition*

Art: _____ Kaliber: _____

Diese ist nach der Sportordnung des Landesverbandes bzw. des DSB für die o.g. Sportdisziplin zugelassen. Der Antragsteller besitzt für diese Sportdisziplin keine zugelassene Waffe.

zur Ausübung des Wettkampfsports eine weitere mehrschüssige Kurzwaffe für Patronenmunition / eine weitere halbautomatische Langwaffe * und der hierfür erforderlichen Munition

Art: _____ Kaliber: _____

Der Antragsteller hat regelmäßig an Schießwettkämpfen teilgenommen. **

bestätigt (oder bescheinigt):	bescheinigt:
(Ort/Datum)	(Datum)

Unterschrift und Stempel des Kreisverbandes

Unterschrift und Stempel des Landesverbandes

* Unzutreffendes streichen

** Befürwortet nach den angefügten Hinweisen zur Ausfüllung von Bedürfnisbescheinigungen (Stand 11.11.2009) – siehe dort unter Ausführungen zu „Antragsseite 4 (Anlage 2)“

Anlage 3

ALTERNATIV

3.1 Bescheinigung des Verbandes über die Sportschützeneigenschaften nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG

Die Angaben des Schießsportvereins _____ über die Sportschützeneigenschaften des Antragstellers werden hiermit auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestätigt.

3.2 Bedürfnisbescheinigung des Verbandes nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 WaffG

Hiermit wird dem Antragsteller unter 1.1 ein Bedürfnis den entsprechenden Disziplinen der anerkannten Sportordnung des Landesverbandes bzw. des DSB für folgende Waffen und die dafür bestimmte Munition gemäß § 14 Abs. 4 WaffG bescheinigt:

Einzellader-Langwaffen mit glatten und/oder gezogenen Läufen

Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen

einläufige Einzellader-Kurzwaffen

mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)

Innerhalb der letzten 6 Monate hat der Antragsteller keine _____ (Anzahl) Schusswaffe(n) erworben.

bestätigt (oder bescheinigt):	bescheinigt:
(Ort/Datum)	(Datum)

Unterschrift und Stempel des Kreisverbandes

Unterschrift und Stempel des Landesverbandes

* Unzutreffendes streichen

Hinweise zur Ausfüllung von Bedürfnisbescheinigungen

Allgemeines

Auf Weisung des Innenministeriums ist das Formular zur Bescheinigung für ein waffenrechtliches Bedürfnis nur für eine Waffe zu verwenden, jedoch muß generell für jedes Bedürfnis (gelbe oder grüne WBK) ein Antrag gestellt werden.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nur zwei Waffen beantragt werden.

Antragsseite 1

Die Seite 1 ist vom Antragsteller vollständig auszufüllen, sie ist nur für jeweils ein **Bedürfnis (eine Waffe)** zu verwenden.

Hinweise zur Ausfüllung bei:

1. Art:

Einzutragen ist hier nur **Gewehr** oder **Pistole/Revolver**, gegebenenfalls mit **WS** (Wechselsystem).

2. Kaliber:

Die **genaue Bezeichnung** ist einzutragen, auch vom Wechselsystem, wenn vorhanden.

3. Nr. und Bezeichnung:

Diese sind dem **Regelwerk** aus der gültigen bzw. zugelassenen **Sportordnung** des Deutschen Schützenbundes e.V. bzw. des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (Liste B) zu entnehmen.

4. Waffenbesitzkarten

Die Nummer der WBK wird von der ausstellenden Behörde vergeben. Beide Angaben findet der Antragsteller auf der Vorderseite seiner WBK.

Von jeder WBK ist eine **vollständige Kopie (Vorder- mit Rückseite)** erforderlich und dem Antrag beizulegen

Antragsseite 2

Die Seite 2 ist vom Vorsitzenden des Vereins auszufüllen.

Dieser muß darauf achten, dass

- der Antragsteller mind. 12 Monate Mitglied im Verein ist,
- die 1. Seite vollständig und korrekt ausgefüllt ist und
- sämtliche Kopien von der WBK, dem Trainingsnachweisheft (letzten 12 Monate), sowie des Nachweises der regelmäßigen Teilnahme an Schießwettkämpfen im Falle des Antrages nach § 14 Abs. 3 WaffG (Bedingungen: siehe Erläuterungen zur Antragsseite 4) dem Antrag beigelegt sind
- bei Erstbeantragung der WBK eine Kopie des Sachkundezeugnisses beigelegt ist
bei beantragten Perkussionswaffen die Kopie der Sprengstofflerlaubnis beigelegt ist

Dem Trainingsnachweis muß zu entnehmen sein:

1. genaues Datum des Schießens
2. Waffenart und Kaliber
3. Unterschrift und Stempel der an dem Tag zuständigen Standaufsicht (zusätzl. Name in Blockbuchstaben)
4. Es wurde vom Antragsteller in den letzten zwölf Monaten entweder 18mal insgesamt oder 1mal pro Monat mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen.

Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Schießwettkämpfen für Anträge nach § 14 Abs. 3 WaffG kann durch als Wettkampf in einer bestimmten Disziplin erkennbaren Eintrag im Schießbuch oder als Kopie eines WK-Protokolls nachgewiesen werden, das dem Antrag beizufügen ist.

Antragsseite 3 (Anlage 1)

Die Seite 3 ist nur für die grüne WBK gedacht. Sie ist nicht bei der Beantragung der 3. Kurzwaffe oder der 4. halbautomatischen Langwaffe zu verwenden. Dafür ist die Antragsseite 4 (Anlage 2) zu verwenden.

Zur Prüfung, ob der richtige Antrag verwendet wurde, ist die Kopie der WBK erforderlich und dem Antrag beizufügen.

Antragsseite 4 (Anlage 2)

Die Antragsseite 4 ist nur bei Beantragung zu verwenden, wenn mehr als 2 mehrschüssige Kurzwaffen und mehr als 3 halbautomatische Langwaffen im Bestand vorhanden sind. Ansonsten ist für diese Waffen die Antragsseite 3 (Anlage 1) zu verwenden.

Nach der aktuellen Rechtsauffassung im Land Sachsen-Anhalt kann eine Bescheinigung nur nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG erfolgen. Die (neue) Anforderung des „regelmäßigen Teilnehmens an Schießsportwettkämpfen“ kann für den Fall, dass ein Schütze eine weitere Waffe „zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen“ benötigt, keine Anwendung finden, bis durch eine Verwaltungsvorschrift klargestellt ist, wie die „regelmäßige Teilnahme an Schießsportwettkämpfen“ in diesem Zusammenhang definiert zu werden hat. Denkbar wäre zwar, dies auf andere Wettkämpfe, für die der Antragsteller bereits eine Waffe besitzt, zu beziehen als jene, für die die neu beantragte Waffe vorgesehen ist. Dies würde aber dazu führen, dass die regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen, deren Inhalt nicht dem späteren Verwendungsziel der zusätzlich zum Erwerb vorgesehenen Waffe entspricht, für diese ein Bedürfnis begründet, was dem Zweck der Neuregelung zuwiderlaufen würde. Denkbar wäre zudem, die Wettkämpfe, für die die neu beantragte Waffe vorgesehen ist, mit Vereinswaffen bestreiten zu lassen, was aber zu Ungleichbehandlungen führen muss, da diese Waffen nicht für alle Disziplinen aller anerkannten Sportordnungen in allen Vereinen für jeden in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Eine regelmäßige Teilnahme an Schießwettkämpfen gilt danach als nachgewiesen, wenn nachgewiesen wird, dass der Antragsteller in den vergangenen 12 Monaten vor Antragstellung an mindestens 6 Wettkämpfen mit erlaubnispflichtigen Kurzwaffen bzw. Langwaffen, die auf der grünen WBK eintragungspflichtig sind, teilgenommen hat.

Bei einem Antrag nach dieser Anlage 2 auf eine weitere mehrschüssige Kurzwaffe ist der Nachweis mit den entsprechenden mehrschüssigen Kurzwaffen-, bei halbautomatischen Langwaffen mit den entsprechenden halbautomatischen Langwaffenwettkämpfen zu belegen. Die Definition des Begriffes „Wettkampf“ ergibt sich aus Regel 0.9.3 der Sportordnung des DSB. Demnach gelten auch vereinsinterne Vergleichswettkämpfe als Wettkampf, wenn die dort genannten Bestimmungen eingehalten werden.

Antragsseite 5 (Anlage 3)

Die Seite 5 ist nur für die gelbe WBK gedacht.

Entsprechend den aktuellen Regelungen des Waffengesetzes reicht die Erteilung eines Erstbedürfnisses für die gelbe WBK. Ist diese einmal streichungsfrei erteilt, sind weitere Bedürfnisanträge an den Landesschützenverband für die gelbe WBK grundsätzlich nicht mehr nötig.